ZÜRCHER
PLANUNGSGRUPPE
ZIMMERBERG

Zweckverband
der politischen Gemeinden
im Bezirk Horgen

Gemeindeabstimmung

vom 7. März 2021 im Bezirk Horgen

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)

Antrag und
Beleuchtender Bericht

Inhaltsverzeichnis

Impressum 4

Antrag 5

Beleuchtender Bericht 5

1. Ausgangslage 5

2. Revisonsverfahren 5

3. Inhalt der neuen Statuten 6

4. Stellungnahmen und Abstimmungsempfehlungen 9

Statuten Neu 10

Impressum

Herausgeber:
Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg
c/o Gemeinde Thalwil
Dorfstrasse 10
8800 Thalwil
zpz@thalwil.ch
www.zpz.ch

Druck:
Schnelldruck Thalwil
info@schnelldruck-thalwil.ch
Gedruckt im Dezember 2020 auf 100% Recyclingpapier
Auflage: 77'500

Layout:
Stefan Schafer
red@r4c.net

Organisation:

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) ist ein Zweckverband zu dem sich die Gemeinden im Bezirk Horgen zusammengeschlossen haben. Die ZPZ ist im Sinne von § 12 des Planungs- und Baugesetzes zuständig für die Regionalplanung. Die Organe der ZPZ sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, die Verbandsgemeinden, die Delegiertenversammlung, die Geschäftsleitung sowie die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands. Das Verbandsgebiet umfasst die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil und Wädenswil.

Antrag

Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden wird folgender Antrag unterbreitet:

1. Zustimmung zur Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ).
2. Ermächtigung der Delegiertenversammlung des Zweckverbands ZPZ, untergeordnete oder zwingend notwendige Änderungen, die sich aus den Genehmigungs- oder Rechtsmittelverfahren ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind zu veröffentlichen.

Beleuchtender Bericht

1. Ausgangslage

Die «Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)» ist ein regionaler Planungsverband im Sinne von § 12 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG). Die ZPZ ist ein zweistufiger Zweckverband (mit Delegiertenversammlung) ohne eigenen Verbandshaushalt.

Das neue Gemeindegesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft trat, verlangt von allen Zweckverbänden die Einführung eines eigenen Haushalts. Dies gilt auch für Zweckverbände wie die ZPZ, welche keine Investitionen tätigen. Die Einführung eines eigenen Haushalts bedeutet, die Verbands- und Gemeindehaushalte zu entflechten. Dazu ist eine Revision der Statuten bis spätestens Ende 2021 notwendig.

Die Revision gilt als Totalrevision und muss gemäss § 79 GG in den einzelnen Gemeinden und von allen Gemeinden (Einstimmigkeit) an der Urne beschlossen werden.

2. Revisionsverfahren

Der erste Entwurf der neuen Verbandsstatuten wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, von der Geschäftsleitung beraten und zuhanden der Delegiertenversammlung verabschiedet.

Mit Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2019 wurden die Verbandsgemeinden eingeladen, zum Entwurf der Verbandsstatuten Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde der Entwurf zur Vorprüfung an das Gemeindeamt des Kantons Zürich eingereicht.

Nach der Vorprüfung und Vernehmlassung bei den Verbandsgemeinden wurden die eingegangenen Anträge durch die Geschäftsleitung behandelt. Die zwingenden Anliegen aus der Vorprüfung des Gemeindeamtes des Kantons Zürich vom 24. Oktober 2019 wurden – nach einer Sitzung mit dem Gemeindeamt – im vorliegenden Entwurf berücksichtigt. Von den Verbandsgemeinden trafen nur zwei Rückmeldungen mit zwei Anträgen ein, wovon einer nicht und einer berücksichtigt werden konnte, bzw. in den Statuten schon eine entsprechende Lösung vorgesehen war.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 6. Februar 2020 ohne Gegenstimme beschlossen und zuhanden der Urnenabstimmung in den Verbandsgemeinden verabschiedet. Die Statuten sollen nach Zustimmung durch die Verbandsgemeinden sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten.

3. Inhalt der neuen Statuten

Die vorliegenden Statuten basieren auf den vom kantonalen Gemeindeamt zur Verfügung gestellten Musterstatuten für Zweckverbände und enthalten alle zwingenden Änderungen aus dem neuen Gemeindegesetz. Die vorgesehen wesentlichen Änderungen der Statutenrevision betreffen:

- Der Sitz des Zweckverbands wird in den Statuten explizit festgelegt. Er befindet sich neu im Bezirkshauptort Horgen. Die Festlegung ist notwendig, um Klarheit betreffend zuständiger wahlleitender Behörde (Gemeinderat der Sitzgemeinde) zu schaffen.

- Richtiggestellt wird neu, dass die ZPZ dem Planungsdachverband Region Zürich und Umgebung (RZU) gewisse Aufgaben übertragen kann (wenn notwendig oder nützlich). Die bisherige Formulierung war missverständlich; sie implizierte, dass diese Aufgaben fest und ständig übertragen würden.

- Die Publikation der Erlasse und Beschlüsse der ZPZ erfolgt neu im Internet. Damit fangen die Rechtsmittelfristen für alle Betroffenen gleichzeitig an zu laufen. Die ZPZ wird einen Wochentag für die Publikation bestimmen. Erfüllt wird weiterhin die Publikationspflicht im Kantonalen Amtsblatt, wo vom PBG zwingend vorgesehen.

- Neu haben die Gemeindevorstände auch bei sogenannten Abstimmungen im Verbandsgebiet ein Antragsrecht im Sinne einer Abstimmungsempfehlung. Dabei handelt es sich nicht um Abstimmungen, welche die Grundlagen der Mitgliedschaft beim Verband betreffen (dazu müssen die Gemeindevorstände zwingend ihre Empfehlung abgeben), sondern z.B. um Bewilligung von neuen Ausgaben, deren Höhe das Finanzreferendum auslöst.

- Bei den wiederkehrenden Ausgaben wird die Limite, ab welcher neue Ausgaben dem obligatorischen Referendum unterstehen, leicht angehoben: Fr. 100´000 statt Fr. 75´000 bisher. Bei den einmaligen Ausgaben bleibt sie unverändert.

- Neu sind in Zweckverbänden nur Volksinitiativen zulässig (es gibt keine Einzelinitiativen und die Delegierten können keine Initiativen einreichen). Dafür haben neu die Delegierten ein Anfragerecht zu allen Belangen der ZPZ, die Stimmberechtigen aber keines mehr.

- Das fakultative Referendum können neu 700 Stimmberechtigte (bisher 1´000) ergreifen.

- Über die Änderung der Statuten, die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband und die Auflösung des Zweckverbandes müssen gemäss neuem Gemeindegesetz die Stimmberechtigen an der Urne abstimmen.

- Nach bisherigen Statuten führte eine Person die Delegiertenversammlung und den Vorstand als Präsidentin/Präsident, welche nicht Mitglied der Delegiertenversammlung war. Dies ist gemäss Vorprüfung nicht mehr zulässig. Die Delegiertenversammlung wählt deshalb neu eine eigene Vorsitzende/einen eigenen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Um die Koordination mit dem Vorstand zu gewährleisten, ist diese Person ebenfalls in den Verbandsvorstand zu wählen.

- Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands (bisher Geschäftsleitung) und der RPK müssen ihre Interessensbindung offenlegen. Der grundsätzliche

Umfang dieser Offenlegung ist neu in den Statuten enthalten. Details kann die Delegiertenversammlung in einem Erlass regeln.

- RPK und Sekretariat müssen nicht mehr von derselben Gemeinde gestellt werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt einerseits das Verbands-Sekretariat (frei) und andererseits die RPK einer Verbandsgemeinde als Verbands-RPK. Ausserdem ernennt sie die ständigen Fachplaner und die Rechnungsführung. Ebenso ist die Delegiertenversammlung zuständig zum Erlass von Bestimmungen zu den Details allfälliger Aufgabenübertragungen an diese Stellen.

- Der Vorstand erhält neu gewisse Finanzkompetenzen ausserhalb Budget (für einmalige Ausgaben insgesamt Fr. 40´000 pro Jahr und für wiederkehrende insgesamt Fr. 10´000 pro Jahr). Innerhalb Budget kann der Vorstand einmalige Ausgaben bis Fr. 50´000 und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20´000 bewilligen. So ist sichergestellt, dass der Vorstand in seinem Aufgabenbereich handlungsfähig ist.

- Bei Bedarf können thematische Arbeitssitzungen für die Delegierten durchgeführt werden. Im Gegensatz zu den Delegiertenversammlungen sind diese nicht öffentlich.

- Die Wohnsitzpflicht des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Vorstands fällt zugunsten von mehr Flexibilität in der Rekrutierung weg. Insgesamt müssen aber zwei der fünf Vorstandsmitglieder Wohnsitz im Gebiet der ZPZ haben.

- Der Verteilschlüssel zur Finanzierung der Betriebskosten wird angepasst. Neu werden die Betriebskosten von den Verbandsgemeinden nur noch im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Auf die Berücksichtigung der bereinigten Steuerkraft wird verzichtet, da diese bereits über den Finanzausgleich einbezogen ist.

- Angepasst wird auch die Bestimmung über die Auflösung der ZPZ. Sie ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden (vorher war Einstimmigkeit notwendig) möglich. Allerdings ist weiterhin die Zustimmung des Regierungsrates notwendig und der Zweck der ZPZ muss im Wesentlichen dahingefallen sein.

Nachfolgend sind die neuen Statuten abgebildet. Eine synoptische Gegenüberstellung der bisherigen Statuten mit den neuen Statuten und zusätzlichem Kommentar kann auf der Webseite der ZPZ, www.zpz.ch, unter der Rubrik *Beschlüsse/Publikationen* eingesehen werden.

4. Abstimmungsempfehlungen und Anträge

a) **Abstimmungsempfehlungen der Verbandsgemeinden**
Die Gemeinderäte, Stadträte und Gemeindeparlamente aller am Zweckverband beteiligten Gemeinden, nämlich Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil und Wädenswil, empfehlen den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Statuten zuzustimmen.

b) **Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Zweckverbands ZPZ**
Die RPK Thalwil hat als für den Zweckverband zuständige RPK die Totalrevision der Statuten an ihrer Sitzung vom 9. Juli 2020 behandelt und beantragt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Statuten zuzustimmen.

Weitere Informationen zum Geschäft finden Sie auf der Webseite der ZPZ, ***www.zpz.ch***

Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg
c/o Gemeinde Thalwil
Dorfstrasse 10
Postfach
8800 Thalwil

Statuten

1. BESTAND UND ZWECK

ART. **1 BESTAND**

1 Die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Richterswil, Rüschlikon, Thalwil und Wädenswil bilden unter dem Namen «Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)» auf unbestimmte Dauer einen regionalen Planungsverband im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG).

2 Die ZPZ hat ihren Sitz in Horgen.

ART. **2 ZWECK**

1 Die ZPZ fördert die geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dazu notwendigen regionalen Pläne aus, hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten und wirkt beim Vollzug dieser Planungen beratend mit.

2 Es obliegt der ZPZ im Besonderen:

1. die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
2. die Planung der im PBG erwähnten nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
3. zu über- und nebengeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
4. an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
5. ihre Mitglieder in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten;
6. die Zusammenarbeit mit weiteren regionalen Gremien wie Gemeindepräsidentenkonferenz und Standortförderung zu pflegen.

3 Die ZPZ kann ferner:

1. auf Begehren ihrer Mitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies nicht die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke beeinträchtigt;
2. auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten wahrnehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
3. weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszweckes übernehmen.

ART. **3 MITWIRKUNGSPFLICHT DER VERBANDSGEMEINDEN**

Zur Sicherstellung der durchgehenden Planungen haben die Mitglieder:

1. die ZPZ rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen;
2. Planungsfragen von regionaler Tragweite der ZPZ gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten;
3. zu Planungsfragen, die ihnen von der ZPZ unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

2. MITGLIEDSCHAFT BEIM «PLANUNGSDACHVERBAND REGION ZÜRICH UND UMGEBUNG (RZU)»

ART. **4 MITGLIEDSCHAFT**

Die ZPZ ist Mitglied des «Planungsdachverbands Region Zürich und Umgebung (RZU)», der im Sinne des PBG den Dachverband der Zürcher Planungsgruppen als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet bildet.

ART. **5 DER RZU ÜBERTRAGBARE AUFGABEN**

1 Die ZPZ kann der RZU die Kompetenz zur Koordination der Planungen der ZPZ mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton übertragen.

2 Die ZPZ kann auch planerische Einzelaufgaben an die RZU übertragen.

ART. **6 GEGENSEITIGE RECHTE UND PFLICHTEN**

1 Die Pflichten und Rechte der ZPZ als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Verbands.

2 Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Vorstands der ZPZ mit beratender Stimme teilzunehmen.

3. ORGANISATION

3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ART. **7 ORGANE**

Die Organe der ZPZ sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

ART. **8 AMTSDAUER**

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

ART. **9 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG**

1 Rechtsverbindliche Unterschrift für die ZPZ führen die Präsidentin/der Präsident des Vorstands und die Sekretärin/der Sekretär gemeinsam.

2 Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

ART. **10 AMTLICHE PUBLIKATION UND INFORMATION**

1 Die ZPZ nimmt die amtliche Publikation ihrer Erlasse und allgemeinverbindlicher Beschlüsse im Internet vor. Planungen im Sinne von § 6 Abs. 1 lit. a PBG werden gleichzeitig im Amtsblatt des Kantons Zürich publiziert.

2 Die ZPZ sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit ihrer Erlasse auf ihrer Homepage.

3 Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

3.2 STIMMBERECHTIGTE

3.2.1 ALLGEMEINES

ART. **11 STIMMRECHT**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

ART. **12 VERFAHREN**

1 Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

2 Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmen.

3 Bei Urnenabstimmungen im Verbandsgebiet können die Gemeindevorstände ein eigenes Antragsrecht neben demjenigen der Delegiertenversammlung ausüben.

ART. **13 ZUSTÄNDIGKEIT**

Den Stimmberechtigten der ZPZ stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Initiativ- und Referendumsbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
4. die Bewilligung von neuen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 750'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.

3.2.2 VOLKSINITIATIVE

ART. **14 VOLKSINITIATIVE**

1 Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

2 Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung der ZPZ verlangt werden.

3 Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der amtlichen Publikation der Initiative im amtlichen Publikationsorgan gemäss Art. 10 eingereicht wird.

4 Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte und seine Ausführungserlasse.

3.2.3 FAKULTATIVES REFERENDUM

ART. **15 BESCHLÜSSE DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn 700 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation des Beschlusses der Delegiertenversammlung beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum);
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum).

ART. **16 AUSSCHLUSS DES REFERENDUMS**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben;

4. die Bewilligung von einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000;
5. die Wahlen;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Volksinitiativen und von Vorstössen der Delegierten;
9. Beschlüsse über Stellungnahmen und Vernehmlassungen zuhanden der über- und nebengeordneten Planungsträger.

3.3 DIE VERBANDSGEMEINDEN

ART. 17 AUFGABEN UND KOMPETENZEN DER EINZELNEN VERBANDSGEMEINDEN

1 Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

2 Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben demjenigen der Delegiertenversammlung aus.

ART. 18 BESCHLUSSFASSUNG

1 Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

2 Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

3.4 DELEGIERTENVERSAMMLUNG

ART. 19 ZUSAMMENSETZUNG

1 Die Delegiertenversammlung besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden.

2 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Exekutivbehörden zusammen, die für Fragen der Raumplanung zuständig sind. Im Falle der Verhinderung werden sie durch ein Mitglied des Gemeindevorstands vertreten.

ART. 20 KONSTITUIERUNG

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin/des bisherigen Präsidenten. Sie wählt:

1. die Vorsitzende/den Vorsitzenden wobei diese Person ebenfalls als Mitglied des Vorstands zu wählen ist;
2. die Vizevorsitzende/den Vizevorsitzenden;
3. die Stimmenzählenden.

ART. 21 OFFENLEGUNG DER INTERESSENBINDUNGEN

1 Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

2 Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

ART. 22 PLANUNGSBEFUGNISSE

Die Delegiertenversammlung verabschiedet:

1. den regionalen Richtplan oder Teile davon;
2. die regionalen Nutzungspläne;
3. die Stellungnahmen zum kantonalen Richtplan oder einzelnen Teilen davon.

ART. 23 WAHLBEFUGNISSE

1 Die Delegiertenversammlung wählt den die Präsidentin/den Präsidenten und die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten und die weiteren Mitglieder des Vorstands. Sie beachtet dabei Art. 32 über die Zusammensetzung des Vorstands.

2 Sie bestimmt oder ernennt:

1. das Sekretariat des Zweckverbands;
2. die ständigen Fachplaner/Fachplanerinnen;
3. die Rechnungsführung;
4. die RPK einer Verbandsgemeinde als RPK für den Verband.

ART. 24 WEITERE ZUSTÄNDIGKEITEN

Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die ZPZ;
2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
4. die Erlasse von grundlegender Bedeutung;
5. ihren Organisationserlass;
6. die Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;
7. die Festsetzung des Budgets;
8. die Genehmigung der Jahresrechnung;
9. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan und vom Geschäftsbericht;
10. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 750'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
11. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
12. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
13. den Erlass zu den Details allfälliger Aufgabenübertragungen an Sekretariat, Rechnungsführung und ständige Fachplaner.

ART. **25 VORSITZ UND AKTUARIAT**

1 Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die Vizevorsitzende/der Vizevorsitzende leitet die Delegiertenversammlung.

2 Als Aktuarin/Aktuar amtet die Sekretärin/der Sekretär des Verbands.

ART. **26 EINBERUFUNG**

1 Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, auf Einladung des Vorstands, auf eigenen Beschluss oder auf Verlangen von mindestens vier Delegierten zusammen.

2 Die Versammlungen sind den Delegierten mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände bekanntzugeben und amtlich zu publizieren.

3 Sofern die Versammlungstermine zu Beginn des Jahres festgelegt wurden und den Delegierten bekannt sind, genügt eine Frist von 14 Tagen zur Bekanntgabe der Beratungsgegenstände und amtlichen Publikation.

ART. **27 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND STIMMABGABE**

1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

2 Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstands. Die Delegierten können zu den Anträgen des Vorstands Änderungsanträge stellen.

3 Die Mitglieder des Vorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil und haben ein Antragsrecht.

4 Die Sekretärin/der Sekretär und die ständigen Fachplaner haben an der Sitzung der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

ART. **28 WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN**

1 In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt oder gewählt werden.

2 Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen.

3 Die Vorsitzende/der Vorsitzende stimmt bei offenen Abstimmungen nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid. Bei geheimen Astimmungen stimmt die Vorsitzende/der Vorsitzende mit. Ein Stichentscheid entfällt.

ART. **29 ANFRAGERECHT**

1 Die Delegierten haben das Recht, Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einzureichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung zu verlangen.

2 Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen und wird von diesem spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

3 In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die/der anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

4 Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

5 Eine Beschlussfassung findet nicht statt.

ART. **30 ÖFFENTLICHKEIT DER VERHANDLUNGEN**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

ART. **31 THEMATISCHE ARBEITSSITZUNGEN**

Bei Bedarf können thematische Arbeitssitzungen mit den Delegierten und weiteren Teilnehmern durchgeführt werden.

3.5 VORSTAND

ART. 32 ZUSAMMENSETZUNG UND KONSTITUIERUNG

1 Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Maximal zwei Mitglieder dürfen gleichzeitig der Delegiertenversammlung angehören, darunter die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder beide. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

2 Die nicht der Delegiertenversammlung angehörenden Mitglieder des Vorstands müssen über ausgewiesene Kenntnisse im Bereich der Planung verfügen.

3 Mindestens zwei der fünf Mitglieder des Vorstands müssen den Wohnsitz im Gebiet der ZPZ haben.

4 Der/die ständige Fachplaner/Fachplanerin und die Sekretärin/der Sekretär nehmen an den Vorstandssitzungen teil und haben nur beratende Stimme, sofern sie nicht dem Vorstand angehören.

5 Eine Vertretung des Kantons Zürich und der RZU werden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, haben aber nur beratende Stimme.

ART. 33 OFFENLEGUNG DER INTERESSENBINDUNG

Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Delegiertenversammlung gelten entsprechend.

ART. 34 ALLGEMEINE BEFUGNISSE

1 Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. der Entscheid über die Durchführung von Arbeitssitzungen gemäss Art. 31 und Einladung dazu;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
7. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
8. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten;
9. die Ernennung weiterer Fachberaterinnen und Fachberater (neben den ständigen Fachplanern, bzw. als deren temporären Ersatz).

2 Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;

2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. das Handeln für den Verband nach aussen;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

ART. **35 FINANZBEFUGNISSE**

1 Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Aus gaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wieder kehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 5'000 und bis insgesamt Fr. 10'000 pro Jahr.

2 Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000;
4. die für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel zu beschaffen.

ART. **36 AUFGABENDELEGATION**

1 Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder Ausschüsse zur selbständigen Erledigung delegieren.

2 Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder oder Ausschüsse überträgt in einem Erlass.

ART. **37 EINBERUFUNG UND TEILNAHME**

1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, auf eigenen Beschluss hin oder auf Verlangen von drei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme verpflichtet.

2 Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung bekanntzugeben.

3 Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

ART. **38 BESCHLUSSFASSUNG**

1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Mitglieder sind zur Stimmenabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2 Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin/der Präsident bzw. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident gestimmt hat.

3 Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

3.6 DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION (RPK)

ART. **39 ZUSAMMENSETZUNG**

1 Als RPK der ZPZ amtet die Rechnungsprüfungskommission einer Verbandsgemeinde. Die Delegiertenversammlung bestimmt die RPK alle vier Jahre. Die RPKs der anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung einzusehen.

2 Die Mitglieder der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Die Offenlegung erfolgt bei der entsprechenden Gemeinde und nach deren Bestimmungen.

ART. **40 AUFGABEN**

1 Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung, an die Verbandsgemeinden und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

2 Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

3 Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

ART. **41 BESCHLUSSFASSUNG**

1 Die RPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2 Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den die Präsidentin/der Präsident bzw. die Vizepräsidentin/der Vizepräsident gestimmt hat.

3 Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet; die Stimmabgabe erfolgt offen.

ART. **42 HERAUSGABE VON UNTERLAGEN UND AUSKÜNFTE**

1 Mit den Anträgen legt der Vorstand der RPK die zugehörigen Akten vor.

2 Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

ART. **43 PRÜFUNGSFRISTEN**

Die RPK prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

3.7 PRÜFSTELLE

ART. **44 AUFGABEN DER PRÜFSTELLE**

1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

2 Sie erstattet dem Vorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

3 Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

ART. **45 EINSETZUNG PRÜFSTELLE**

Vorstand und RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

4. VERBANDSSEKRETARIAT UND STÄNDIGE FACHPLANER

ART. **46 VERBANDSSEKRETARIAT UND RECHNUNGSFÜHRUNG**

1 Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben der ZPZ und deren Aktuariat wahr.

2 Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets verantwortlich.

ART. **47 STÄNDIGE FACHPLANER**

1 Die ständigen Fachplaner sind zuständig:

1. zur Vorbereitung von Planungen;
2. zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu deren Überprüfung;
3. zum Verfassen von fachtechnischen Stellungnahmen zuhanden des Vorstands.

2 Können die ständigen Fachplaner Aufgaben aufgrund von Interessenskonflikten nicht erfüllen, kann der Vorstand gemäss Art. 34 Abs. 1 Ziff. 9 weitere Fachberaterinnen oder Fachberater zur Erfüllung dieser Aufgaben bestimmen.

5. VERBANDSHAUSHALT

ART. **48 FINANZHAUSHALT**

1 Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

2 Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Vorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis am 15. Juli jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

ART. **49 FINANZIERUNG DER BETRIEBSKOSTEN**

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten der ZPZ werden von den Verbandsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen per 1. Januar des Vorjahres, festgestellt durch das statistische Amt des Kantons Zürich, getragen.

ART. **50 BUDGET**

1 Der Vorstand stellt das Budget auf und unterbreitet es der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Juni des vorangehenden Jahres.

2 Die Gemeinden gewähren der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg aufgrund des Budgets die erforderlichen Vorschüsse.

ART. **51 RECHNUNGSABSCHLUSS**

Die Verbandsrechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres der Delegiertenversammlung vorzulegen.

ART. **52 HAFTUNG**

1 Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

2 Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

6. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

ART. **53 AUFSICHT**

Die ZPZ untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

ART. **54 RECHTSSCHUTZ UND VERBANDSSTREITIGKEITEN**

1 Gegen Beschlüsse der Organe der ZPZ kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

2 Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstands kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstands kann Rekurs erhoben werden.

3 Streitigkeiten zwischen der ZPZ und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. BEITRITT, AUSTRITT UND AUFLÖSUNG

ART. 55 BEITRITT

1 Weitere, an das Gebiet der Planungsgruppe angrenzende Gemeinden können in die ZPZ aufgenommen werden, wenn dafür ein ausgewiesenes Bedürfnis und die Zustimmung des Regierungsrates vorliegt.

2 Der Beitritt weiterer Gemeinde zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision und die Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

ART. 56 AUSTRITT

1 Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, wenn der Zweck ihrer Mitgliedschaft, besonders infolge Zuteilung zu einer anderen Planungsvereinigung, für sie dahingefallen ist und der Verband dadurch nicht beeinträchtigt wird.

2 Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

3 Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

ART. 57 AUFLÖSUNG

1 Die Auflösung der ZPZ ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden und der Zustimmung des Regierungsrates möglich, wenn ihr Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

2 Bei der Auflösung der ZPZ bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis, in welchem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 58 EINFÜHRUNG EIGENER HAUSHALT

1 Die ZPZ führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

2 Die ZPZ erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

ART. 59 INKRAFTTRETEN

1 Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

2 Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

3 Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten wird die Verbandsordnung vom 29. November 2007 aufgehoben.

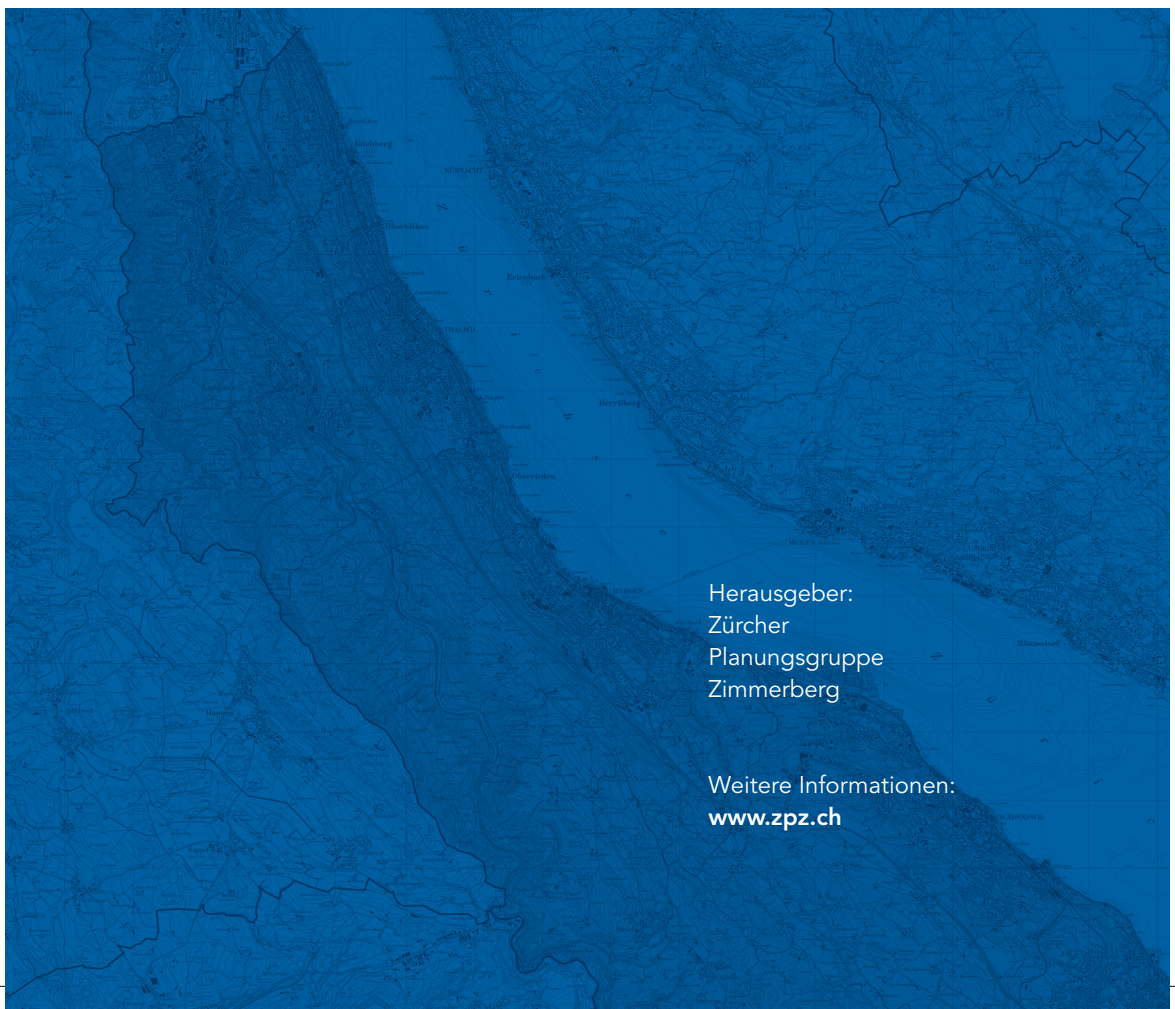

Herausgeber:
Zürcher
Planungsgruppe
Zimmerberg

Weitere Informationen:
www.zpz.ch